

Im Zusammenhang mit der vorstehenden Regelung gelten folgende Pausenzeiten:

Schicht I

Arbeitszeit (Mo - Do)	05.00 - 13.36 Uhr		
Arbeitszeit (Freitag)	05.00 - 13.06 Uhr		
Pausen	(Mo - Fr)		
	06.38 Uhr	7 Minuten	
	08.40 "	20 "	
	11.30 "	7 "	

Schicht II

Arbeitszeit (Mo - Do)	13.36 - 22.12 Uhr		
Arbeitszeit (Freitag)	13.06 - 20.12 Uhr		
Pausen	(Mo - Do)		(Freitag)
	15.15 Uhr	7 Minuten	7 Minuten
	17.30 "	20 "	20 "
	20.00 "	7 "	

Schicht III

Arbeitszeit (Mo - Fr)	22.12 - 05.00		
Pausen	(Mo - Fr)		
	23.30 Uhr	6 Minuten	
	01.00 "	15 "	
	03.30 "	15 "	

5. Zuschlag für Überzeit (Ziff. 4.23)

Die Firma entschädigt Überzeit mit einem Zuschlag von 25% zum Brutto-Grundlohn.

6. Überzeit Betriebskader (Ziff. 4.24)

Bei der von der Firmenleitung angeordneten Überzeit kann dem Betriebskader die geleistete Überzeit auf der Basis seines Brutto-Grundlohnes entschädigt werden.

7. Nacht- und Sonntagsarbeit (Ziff. 4.25)

- Zuschlag für Abend- und Nachtarbeit zum Brutto-Grundlohn (inkl. Zeitzuschlag von 10 %) 50 %
- Zuschlag für Arbeit an Sonn- und Feiertagen zum Brutto-Grundlohn 75 %
- Arbeitszeiten für Abend- und Nachtarbeit zwischen 20.00 Uhr und 05.00 Uhr

8. Zuschläge bei Schichtarbeit (Ziff. 4.26)

- im 2-Schicht-Betrieb (mindestens) Fr. 1.65 p/Std.
- im 3-Schicht-Betrieb (mindestens) Fr. 2.60 p/Std.
- für Durchfahrbetrieb gelten betriebsindividuelle Regelungen.

9. Ferienansprüche (Ziff. 5.11)

Rückwirkend ab 01.01.2025 erhalten alle Mitarbeitenden mindestens 25 Tage Ferien pro Jahr. Mitarbeitende ab 50 Jahren erhalten 26 Tage Ferien.

10. Feiertage (Ziff. 5.73)

Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf eine Entschädigung von jährlich bis zu 9 offiziellen Feiertagen, die auf einen Arbeitstag fallen.

11. Krankentaggeldversicherung (Ziff. 6.2)

Die Prämie für die Krankentaggeldversicherung beträgt seit 1.1.2025 1.86 % für die Firma und 1.86 % für die Mitarbeitenden.

12. Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall (Ziff. 7.24)

Die Mitarbeitenden erhalten während

- 3 Wochen	im	1.	Dienstjahr
- 1 Monat	im	2.	"
- 2 Monate	ab	3.- 4.	"
- 3 Monate	ab	5.- 9.	"
- 4 Monate	ab	10.-14.	"
- 5 Monate	ab	15.-19.	"
- 6 Monate	ab	20.- 21.	"

100% des letzten Netto-Grundlohnes. Anschliessend gilt die Regelung gemäss Berner Skala.

13. Entschädigung des Lohnausfalles bei Militärdienst (Ziff. 8.12)

	Ledige ohne Unter- stützungs- pflicht	Ledige mit Unterstützungs- pflicht sowie Verheiratete
a) während der Rekrutenschule als Rekrut	80%	100%
b) während den Kadernschulen und dem Abverdienen	80%	100%

vom Grundlohn

St. Margrethen, März 2025

Bauwerk Group Schweiz AG

 P. Hardy

 J. Scherzinger

Gewerkschaft UNIA

 A. Gähme V. Alleva  B. Campanello  G. Reo

SYNA

.....

ANHANG Nr. 1 ZUM GESAMTARBEITSVERTRAG FÜR 01.04.2025 – 31.03.2026
(gilt als Zusatz zum unterzeichneten GAV mit der Ergänzung Anhang Nr. 1, gültig von April 2025 bis März 2026)

1. Gehaltsanpassungen (Ziff. 3.2)

Die Teuerung ist bis zum Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 108.3 Punkten (BFS Indexbasis Dezember 2015) ausgeglichen.

2. Mindestlöhne

Die Mindestlöhne betragen bis 31. März 2026 pro Stunde:

- Berufsarbeiter Fr. 28.05
- Angelernte Arbeitnehmer Fr. 25.25
- Ungelernte Arbeitnehmer Fr. 23.10
- Hilfsarbeiter (temporär Mitarbeitende) Fr. 21.50

In den vorstehenden Mindestlöhnen sind die jeweiligen Anpassungen gemäss Ziff. 3.2 bereits enthalten.

3. Wöchentliche Normalarbeitszeit (Ziff. 4.11)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden, gültig ab 1.1.2013. Diese werden in der Regel auf 5 Tage verteilt. Für den Schichtbetrieb gilt eine besondere Regelung.

4. Flexible Arbeitszeit (Ziff. 4.12)

Für die Bauwerk Group Schweiz AG gilt bis auf Widerruf die in Abs. 3 vereinbarte Regelung. Für ihre Mitwirkung erhalten die Mitarbeitenden eine monatliche Entschädigung von Fr. 55.--, die auf der Lohnabrechnung separat ausgewiesen wird.